



Öffentlich-Rechtlicher Vertrag

Die Gemeinde Affalterbach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Steffen Döttinger,
- nachstehende "Gemeinde" genannt -

und der

Zweckverband Abwasserklärwerk Buchenbachtal, Sitz: Winnenden, vertreten durch den
Verbandsvorsitzenden, Herrn Ersten Bürgermeister Norbert Sailer
- nachstehend "Zweckverband" genannt -

schließen folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag

1. Vertragsgegenstand:

- 1.1. Der Zweckverband gestattet der Gemeinde Affalterbach
 - 1.1.1. den Anschluss des sich aus der projektierten Planung Teilanschluss Ortsteile Wolfsölden und Birkhau an das Klärwerk des Zweckverbandes sowie
 - 1.1.2. die Einleitung des sich hieraus ergebenden Abwassers in das Verbandsklärwerk nach den Bestimmungen des Vertrages. Das Abwasser muss in seiner Art und Zusammensetzung den Bestimmungen der Abwassersatzung der Gemeinde entsprechen.
- 1.2. Der Zweckverband verpflichtet sich, das Abwasser gemäß Ziffer 1.1 in seinem Klärwerk nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu reinigen.

2. Anschlusswert:

- 2.1. Die Gemeinde meldet beim Zweckverband den Anschluss des Abwassers von 1.400 Einwohnerwerten (EW) an.
- 2.2. Im Falle einer Überschreitung des jeweiligen Anschlusswerts beantragt die Gemeinde rechtzeitig die Erhöhung des Anschlusswerts. Sofern beim Klärwerk die technischen und kapazitativen Voraussetzungen vorhanden sind, stellt der Zweckverband eine Zustimmung zum Antrag in Aussicht.

3. Anschlussort der Abwasserleitung an das Klärwerk; Trassenverlauf:

- 3.1. Die Abwasserleitung (Druckleitung) der Gemeinde Affalterbach geht entsprechend dem diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügten Lageplan im Bereich des Zulaufs zum Klärwerk mittels eines davor zu setzenden Schacht in den Zulauf über.
- 3.2. Die Leitungstrasse gemäß Ziffer 3.1 wird wie folgt realisiert.
 - 3.2.1. Es ist vorgesehen mit der Einlegung der Abwasserdruckleitung ab dem 1. Oktober 2025 zu beginnen. Die Arbeiten sollen bis Sommer 2026 abgeschlossen werden. Der 1. Bauabschnitt für den Leitungsbau wurde ausgeschrieben und der Auftrag erteilt. Anschließend erfolgt die Erstellung des Abwasserpumpwerks und der Umbau des Regenüberlaufbeckens mit elektro- und



maschinentechnischer Ausrüstung, auf dem Gelände der Kläranlage Wolfsölden. Die Fertigstellung ist auf Ende 2026 terminiert.

- 3.3. Alle Maßnahmen werden von der Gemeinde Affalterbach nach den einschlägigen technischen Vorschriften ausgeführt, damit stets ein problemloser Betrieb nach Anschluss der gesamten Abwasserleitung gesichert ist.

4. Abwassermengenummessung:

- 4.1. Das von der Gemeinde dem Klärwerk zugeleitete Abwasser wird in einem vor dem Übergabeschacht angeordneten Messschacht mittels magnetisch-induktiver Durchflussmessung (MID) einschließlich Mengendrucker (mit Ganglinienaufzeichnung) kontinuierlich gemessen. Die steuer- und messtechnischen Anlagenteile werden im Bereich der Kläranlage Wolfsölden installiert und vorgehalten.

5. Zuständigkeiten für Investitionen Anschluss:

- 5.1. Für die Planung und Durchführung der Maßnahme ist die Gemeinde Affalterbach zuständig. Die Gemeinde Affalterbach trägt sämtliche Kosten, die mit dieser Maßnahme verbunden sind.

6. Anschlussbeitrag:

- 6.1. Für die Gestattung des Anschlusses der Ortsteile Wolfsölden und Birkhau an das Klärwerk gemäß Ziffer 1.1 entrichtet die Gemeinde für jede Anschlusswertstufe einen Anschlussbeitrag auf der Basis 50% eines EW-bezogenen Neubauwerts und 50% eines EW-bezogenen Restbuchwert (Stand 31.12.2021) für Klärwerke in Art und Qualität des Verbandsklärwerks. Es wird hierfür das arithmetische Mittel aus Schmutzfracht=Einwohnerwert (1.400 EW) und der Abwassermenge l/s (10l) im Vergleich zu den Verbandkommunen gebildet. Dies bedeutet für die Gemeinde einen Anteil von 2,78%. (siehe Ziffer 6.4.)
- 6.2. Der Neubauwert, 25.246.315,80 € abzüglich Zuleitungskanal 1.974.424,12 €, abzüglich Kreditvolumen 2.846.672,95 €, wird für die aktuelle Anschlusswert-Stufe auf 20.425.218,73 € vereinbart.
- 6.3. Der Restbuchwert (Stand 31.12.2021) für das Verbandsklärwerk wird auf 4.713.903,23 € abzüglich Zuleitungskanal 261.336,72 €, abzüglich Kreditvolumen 2.846.672,95 €, 1.605.893,56 € vereinbart.
- 6.4. Für 1400 EW sowie 10 l/sec ergeben sich im arithmetischen Mittel 2,78% gemäß Ziffer 6.1..Der Anschlussbeitrag beträgt somit bei je häftigem Ansatz Neubauwert und Restbuchwert zusammen **306.687,50 €**. (siehe Anlage 2)
- 6.5. Bei Überschreitung des jeweiligen aktuellen Anschlusswerts (siehe Ziffer 2.2) wird für jede Bedarfsstufe der EW-bezogene Anschlussbeitrag entsprechend der zum Zeitpunkt der Überschreitung vorhandenen Kostensituation neu ermittelt und vereinbart.
- 6.6. Mit Entrichtung eines Anschlussbeitrags auf der Basis 50% des Neubauwertes und 50% des Restbuchwertes 31.12.2021 entfällt eine Beteiligung der Gemeinde an künftigen Erweiterungsmaßnahmen des Klärwerks, die ihre Ursachen ausschließlich in einem höheren Kapazitätsbedarf der Verbandsgemeinden Leutenbach und Winnenden haben. Ziffer 2.2/ 6.5 und 7 bleiben jedoch unberührt.



7. Kostenbeteiligung der Gemeinde für weitergehende Reinigungsverfahren:

Das Klärwerk ist am Vertragszeitpunkt auf eine mechanisch-biologische Abwasserreinigung sowie Nährstoffelimination (Stickstoff; Phosphor) ausgerichtet nach den Bestimmungen der Abwasserverordnung vom 29.04.2024 BGBl. Teil 1, Nr. 66.

Sollten die dort festgelegten Reinigungsziele weiter erhöht oder sollten zusätzliche Reinigungsverfahren gefordert werden – jeweils von gesetzlicher oder sonst maßgebender Seite (z.B. Wasserbehörde) –, beteiligt sich die Gemeinde an den entsprechenden Ausbaukosten im Verhältnis ihres zum Zeitpunkt des Baubeschlusses des Zweckverbands bestehenden Anschlusswerte (in EW) zur Summe der Anschlusswerte der Verbandsgemeinden.

8. Eigentum, Unterhalt, Erneuerung und Wartung:

8.1. Die Wartung, Unterhaltung und Erneuerung der Abwasserleitung einschließlich sämtlicher Anlagenteile bis hin zur Einleitstelle und die Kostentragung hierfür obliegt der Gemeinde Affalterbach.

9. Deckung des laufenden Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungsaufwands (Betriebskosten)

9.1. Die Gemeinde Affalterbach erstattet dem Zweckverband die Betriebskosten des Klärwerks für die Reinigung des von Wölfsölden, Birkhau und Steinächle zugeflossenen Abwassers. Grundlage hierfür sind:

1. die Hälfte (50%) der Betriebskosten im Verhältnis der Gesamt-Anschlusswerte nach § 3 Ziffer 1.5; 2,78 % für die Gemeinde Affalterbach
2. ein Viertel (25%) der Betriebskosten nach dem bei Trockenwetter an mindestens 50 Tagen pro Jahr gemessenen Abwasseranfall, wobei die Messtage möglichst gleichmäßig auf das Jahr zu verteilen sind, Messungen Wölfsölden und Steinächle;
3. ein Viertel (25%) der Betriebskosten im Verhältnis der Abwassermenge, die von den Verbandsmitgliedern und der Gemeinde Affalterbach der Berechnung des Jahresaufkommens für die Entwässerungsgebühren (gebührenfähige Abwassermenge) zugrundegelegt werden.

Die Art der Verteilung der Betriebskosten ist alle 10 Jahre auf ihre Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

9.2. Für ein Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) teilt die Gemeinde Affalterbach dem Zweckverband **bis 31. März des Folgejahres** mit:

- die eingeleitete Abwassermenge
- die gebührenfähige Abwassermenge

10. Weitere Kosten des Zweckverbandes:

Die Gemeinde Affalterbach erstattet dem Zweckverband sämtliche Kosten, die ihm im Zusammenhang mit dem Anschluss Wölfsölden, Birkhau und Steinächle jetzt und in Zukunft entstehen. Dazu zählen z.B.

- Ingenieurkosten
- Sachkosten (z.B. Aktualisierung des Bestandsplans des Klärwerks; Indirekteinleitkataster
- sonstiger, zum Vertragsabschluss nicht nennbarer Aufwand

11. Fälligkeiten:

Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Geldforderungen des Zweckverbands werden wie folgt zur Zahlung fällig.

11.1. Der Anschlussbeitrag gemäß Ziffer 6.4 einen Monat nach gemeinsamer Abnahme der Anlagenteile nach Ziffer 3.1 und 4.1, spätestens jedoch nach Beginn der Zuleitung von Abwasser;



- 11.2. Jeweils einen Monat nach Zugang einer entsprechenden Zahlungsaufforderung des Zweckverbands
- der Anschlussbeitrag gemäß Ziffer 6.5
 - der Ablösebetrag gemäß Ziffer 7
 - die Betriebskosten gemäß Ziffer 9
 - die Erstattung weiterer Kosten gemäß Ziffer 10

12. Inkrafttreten, Laufzeit, Anpassung und Kündigung des Vertrages; Streitigkeiten:

- 12.1. Dieser Vertrag tritt mit der zuletzt vollzogenen Unterzeichnung in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 12.2. Für den Fall, dass sich die dem Vertrag zugrundeliegenden Verhältnisse so in einem Maße verändern, dass sie Geist und Inhalt des Vertrags nicht mehr entsprechen, verpflichten sich die Vertragspartner zur Anpassung des Vertrags.
- 12.3. Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Jahresende schriftlich beenden, soweit im gegenseitigen Einvernehmen keine andersgeartete Vertragsbeendigung vereinbart wird.
- 12.4. Für den Fall der Vertragsbeendigung findet keine Abfindung der Vermögenswerte statt.
- 12.5. Bei eventuellen Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern entscheidet das Regierungspräsidium Stuttgart im Schiedsverfahren.
- 12.6. Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

13. Rechtsnachfolge; Schlussbestimmungen:

- 13.1. Dieser Vertrag gilt auch für eventuelle Rechtsnachfolger der Vertragspartner.
- 13.2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verpflichten sich die Vertragspartner, eine den unwirksamen Bestimmungen nahekommende, rechtmäßige Regelung zu vereinbaren.

Für die Gemeinde Affalterbach

Für den Zweckverband
"Abwasserklärwerk Buchenbachtal"

Affalterbach, den

Winnenden, den

.....
(Steffen Döttinger, Bürgermeister)

.....
(EBM Norbert Sailer, Verbandsvorsitzender)

(Siegel)

(Siegel)